OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751434/2/ER/SW

Datum:
Linz, 9. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15. Juni 2021, GZ: BHBRSan-2021-84255/4-BRP, betreffend Vergütung nach § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juni 2021, GZ: BHBRSan-2021-84255/4-BRP, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung nach dem EpidemieG für den Arbeitnehmer H M abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf am 10. Dezember 2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Mitarbeiters H M gestellt habe. Die Bezirkshauptmannschaft Perg habe diesen Antrag an die belangte Behörde am 12. Februar 2021 übermittelt. H M sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 17. Oktober 2020, GZ: SanRB01-5, von 17. Oktober 2020 bis 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert gewesen.
Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiellrechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Bf spätestens am 21. Jänner 2021 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Gemäß § 6 AVG habe die unzuständige Bezirkshauptmannschaft Perg diesen Antrag auf Gefahr der nunmehrigen Bf an die belangte Behörde weiterzuleiten gehabt. Der Antrag der Bf sei am 12. Februar 2021 bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 16. Juni 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf aus, dass der Vergütungsantrag (adressiert an die belangte Behörde) rechtzeitig am 10. Dezember 2021 (gemeint wohl: 2020), jedoch irrtümlicherweise per Mail an die Bezirkshauptmannschaft Perg, übermittelt worden sei. Erst am 12. Februar 2021 sei der Antrag von der Bezirkshauptmannschaft Perg an die belangte Behörde weitergeleitet worden, wodurch es zum Versäumnis gekommen sei. Auch wenn die Weiterleitung auf Gefahr der Bf erfolge, so sei dieser lange Zeitraum für die Bf dennoch nicht nachvollziehbar.
Da es sich bei dieser Pandemie um eine außergewöhnliche und nicht alltägliche Ausnahmesituation handle, die Fehlerquellen nicht ausschließe, bittet die Bf um Nachsicht und positive Erledigung.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Frist gemäß § 33 iVm § 49 EpidemieG als materielle Frist anzusehen sei. Daraus

folge, dass lediglich das Einlangen bei der (zuständigen) Behörde maßgeblich sei; auch das sog Postlaufprivileg finde daher keine Anwendung. Zudem erfolge die Weiterleitung (nach § 6 Abs 1 AVG) nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers „auf Gefahr des Einschreiters“. Das bedeute, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wende, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen habe, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet werde. Der Fristenlauf werde dadurch weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen sei daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlange. Aufgrund der Tatsache, dass die behördliche Absonderung des Arbeitnehmers am 21. Oktober 2020 geendet habe, der gegenständliche verfahrenseinleitende Antrag allerdings erst am 12. Februar 2021 bei der belangten Behörde eingelangt sei, folge, dass zum Zeitpunkt des Einlangens der Anspruch bereits (materiell) erloschen und der Antrag daher abzuweisen gewesen sei.

I.4. Als Anlage zu einem E-Mail vom 29. Juni 2021 übermittelte die belangte Behörde – aufgrund telefonischen Ersuchens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – den verfahrenseinleitenden Antrag der Bf samt Beilage (Lohn/Gehaltsabrechnung bezüglich H M für Oktober 2020) und den E-Mail-Verkehr bezüglich der Antragseinbringung und der Weiterleitung des Anbringens von der Bezirkshauptmannschaft Perg an die belangte Behörde.

I.5. Als Anlage zu einem E-Mail vom 30. Juni 2021 übermittelte die belangte Behörde – aufgrund schriftlichen Ersuchens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – den Absonderungsbescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2020, GZ: SanRB01-5, bezüglich H M, ein Dokument in dem letztgenannter Absonderungsbescheid sowie jener der Gattin von H M und ein Informationsblatt enthalten ist, und eine Lesebestätigung vom 17. Oktober 2020 bezüglich der mittels E-Mail übermittelten Absonderungsbescheide.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die nach Beschwerdevorlage übermittelten Dokumente (vgl I.4. und I.5.). Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in x, x (Bezirk: Braunau).

H M, geboren am 7. Mai 19XX, wohnhaft in x, x (Bezirk: B), ist ein Mitarbeiter der Bf. H M wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2020, GZ: SanRB01-5, von 17. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Begründet wurde dies mit einem Kontakt von H M zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, weswegen zur Vermeidung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit die häusliche Absonderung vorzuschreiben war.

Als Anlage zu einem E-Mail vom 10. Dezember 2020 brachte die Bf eine Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Perg ein, mit der sie eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H M gemäß § 32 EpidemieG beantragte. Dieser Antrag langte am 12. Februar 2021 via E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Perg bei der belangten Behörde ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und den nach Beschwerdevorlage übermittelten Dokumenten (vgl I.4. und I.5.).

III. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 105/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit

der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.2. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da H M wegen eines Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person zur Vermeidung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit die häusliche Absonderung vorgeschrieben wurde, indem er mittels Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2020, GZ: SanRB01-5, von 17. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl insbesondere dass es sich bei der Frist des

§ 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlagen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

H M, wohnhaft in x, x (Bezirk: Braunau), war bis einschließlich 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Zwar brachte die Bf als Anlage zu einem E-Mail vom 10. Dezember 2020 eine Eingabe bei der Bezirkshauptmannschaft Perg ein, mit der sie eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter Helmut Meier gemäß § 32 EpidemieG beantragt hat. Dieser Antrag langte jedoch erst am 12. Februar 2021 via E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Perg bei der belangten Behörde – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpidemieG – ein.

Da der Antrag der Bf für eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H M gemäß § 32 EpidemieG erst am 12. Februar 2021 bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt, zumal H M lediglich bis einschließlich 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert war. Der verfahrenseinleitende Antrag ist selbst am letzten Tag der Frist (iSd §§ 49 Abs 1 und 33 EpidemieG) nicht bei der – zuständigen – belangten Behörde eingelangt, sodass folglich der Vergütungsanspruch der Bf erloschen ist.

IV.3. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Antrag der Bf langte bei der unzuständigen Bezirkshauptmannschaft Perg am 10. Dezember 2020 ein, welche diesen erst am 12. Februar 2021 an die belangte Behörde weitergeleitet hat. Da sich die Bf jedoch mit ihrem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat sie die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag der Bf ist daher verspätet bei der belangten Behörde eingelangt, da er jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist, zumal H M lediglich bis einschließlich 21. Oktober 2020 nach § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert war.

Der Anspruch der Bf auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H M gemäß § 32 EpidemieG ist somit iSd § 49 Abs 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen.

IV.4. Da es sich bei der ggst Frist um eine materielle Frist handelt, wäre auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

IV.5. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061 – zu verweisen. Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert eine umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter